

# Flüchtlingsrecht und Genfer Konvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.7.1951 ist in der damaligen Bundesrepublik am 24.12.1953 innerstaatlich in Kraft getreten; sie gilt jetzt für die gesamte, nach der Wiedervereinigung entstandene Bundesrepublik Deutschland.

Die nach der Genfer Flüchtlingskonvention den Flüchtlingen verliehene Rechtsstellung wurde durch spätere Bundesgesetze ausgedehnt auf Asylberechtigte und im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Der Begriff des Flüchtlings wird in Artikel 1 der Flüchtlingskonvention definiert; eine wichtige Erweiterung enthält Artikel 1A des Protokolls vom 31.1.1967, siehe dazu auch Richtlinien des Rates der EG vom 29.4.2004 und 30.9.2004, in Deutschland umgesetzt durch Gesetz vom 19.8.2007.

Flüchtlinge sind nach Artikel 1A der Flüchtlingskonvention Personen, für welche die früheren Vereinbarungen aus den Jahren 1926 bis 1939 oder die Verfassung der internationalen Flüchtlingsorganisation gelten. Soweit Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der internationalen Flüchtlingsorganisation nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden, jetzt die Voraussetzungen des Artikel 1A, Absatz 1 und 2 der Flüchtlingskonvention erfüllen, sind sie voll und ganz anzuerkennen.

Artikel 1A Absatz 2 der Flüchtlingskonvention lautet, dass als Flüchtling anzuerkennen ist

*jede Person, die infolge von Ereignissen, die vor dem 1.1.1951 eingetreten sind und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will oder die sich als staatenlos infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.*

Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 3.1.1967 lautet:

*1. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls verpflichten sich, die Artikel 2 - 34 des Abkommens (Genfer Flüchtlingskonvention) auf Flüchtlinge im Sinn der nachstehenden Begriffsbestimmung anzuwenden.*

Hinzuweisen ist hierbei darauf, dass die Grundsatzbestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention bereits in Artikel 1A enthalten ist, die Artikel 2 bis 34 enthalten lediglich Einzelbestimmungen.

*2. Außer für die Anwendung des Absatzes 3 dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "Flüchtling" im Sinne dieses Protokolls jede unter die Begriffsbestimmung des Artikel 1 des Abkommens fallende Person, als seien die Worte "infolge von Ereignissen, die vor dem 1.1.1951 eingetreten sind" in Artikel 1A Absatz 2 nicht enthalten.*

*3. Dieses Protokoll wird von seinen Vertragsstaaten ohne jede geographische Begrenzung angewendet.*

## **Eritrea-Flüchtlinge:**

### **Warum gerade zu uns nach Deutschland und warum erst jetzt?**

In der Vergangenheit hatten eritreische Flüchtlinge die Möglichkeit, über Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko auszureisen, auch wenn sie dort keine dauerhaften Aufenthaltsmöglichkeiten hatten und auch nicht in jedem Fall Asylanträge stellen konnten. Sie konnten aber, wenn sie dort keine dauerhaften Aufenthaltsmöglichkeiten hatten, von dort nach Italien, Spanien und Frankreich weiterreisen und dort ihre Asylverfahren betreiben, ohne dass ihnen eine "Einreise aus einem sicheren Drittland" entgegengehalten werden konnte.

Da Libyen inzwischen zusammengebrochen ist, ist eritreischen Flüchtlingen eine Ausreise nur noch über Ägypten und die Sinai-Halbinsel möglich, wobei Ägypten auch nicht als "sicheres Drittland" zu betrachten sein wird; eritreische Flüchtlinge werden zur Zeit ohnehin als Asylbewerber in Deutschland aufgenommen.

Eine Aufnahme eritreischer Flüchtlinge in Italien ist zur Zeit ohnehin problematisch; Italien hat, soweit ersichtlich, keine Aufenthaltsmöglichkeiten mehr und ist aus diesem Grunde, falls Eritreer von Italien nach Deutschland einreisen, auch kein "sicheres Drittland" mehr.

Einschlägige Gesetzesbestimmungen sind hier Artikel 16 a Absatz 1 des Grundgesetzes, diese Bestimmung lautet: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" und § 60 des Aufenthaltsgesetzes, diese Bestimmung lautet:

### **§ 60 Verbot der Abschiebung**

*(1) <sup>1</sup> In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S.559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. <sup>2</sup> Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*

anerkannt sind. <sup>3</sup> Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. <sup>4</sup> Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

<sup>5</sup> Wenn der Ausländer sich auf ein Abschiebungshindernis nach diesem Absatz beruft, stellt außer in den Fällen des Satzes 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob dessen Voraussetzungen vorliegen. <sup>6</sup> Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.

(3) <sup>1</sup> Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht. <sup>2</sup> In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

*(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.*

*(7) <sup>1</sup> Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. <sup>2</sup> Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt.*

*(8) <sup>1</sup> Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.*

*(9) In den Fällen des Absatzes 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.*

*(10) <sup>1</sup> Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. <sup>2</sup> In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.*

(zitiert nach Günter Renner: Ausländerrecht, Kommentar, 8. Auflage, München 2005, Seite 538 ff, ist auch heute noch aktuell.)

Hieraus ergibt sich, dass die deutsche Rechtslage für Asylbewerber und Ausländer, die ein Abschiebungsverbot geltend machen können, durchaus positiv ist. Dies

erklärt auch, warum eritreische Flüchtlinge in größerer Zahl in Deutschland einreisen.

Für eine Asyl-Anerkennung eritreischer Flüchtlinge, mindestens aber für eine Anerkennung nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes, sprechen folgende Sachverhalte:

- a) In Eritrea herrscht weiterhin Kriegsrecht, obwohl die Kampfhandlungen zwischen Äthiopien und Eritrea bereits 2000 eingestellt wurden; Grund hierfür ist, dass Äthiopien die Entscheidung der UN-Grenzkommission zum Grenzverlauf nicht anerkannt hat.
- b) In der Biska-Mine wird, mit dort angesiedelten Arbeitern, Zwangsarbeit betrieben;
- c) Die eritreische Regierung begeht schwerste Menschenrechtsverletzungen. Eritreer, die ohne amtliche Genehmigung ausreisen, werden im Ausland verfolgt; bei Rückkehr nach Eritrea erfolgen jahrelange Haftstrafen;
- d) Alle Schulabgänger werden, meist lebenslänglich, zum Militärdienst eingezogen; auf Desertion stehen Strafen in Lagern und Folter;
- e) Im Ausland lebende Eritreer müssen 2% ihres Einkommens an den eritreischen Staat abführen; geschieht dies nicht, ist damit zu rechnen, dass in Eritrea lebende Verwandte dieser Eritreer in Haft genommen werden.

21.05.2016

**Heinrich Lau**